

6. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.	6. die entgeltliche Benutzung von Punktespielgeräten (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräten, TV-Komplettgeräten (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, elektronischen multifunktionalen Geräten und ähnlichen Geräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen. 7. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen Von der Steuer sind befreit: 1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht; 2. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlaß des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden; 3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist. Die zweckentsprechende Weitergabe des Ertrages ist innerhalb 4 Wochen nach der Veranstaltung nachzuweisen.	§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen Von der Steuer sind befreit: (1) Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht. (2) Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind. Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern. (3) Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben. (4) Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 16 angegeben worden ist. Die zweckentsprechende Weitergabe

	des Ertrages ist innerhalb vier Wochen nach der Veranstaltung nachzuweisen. (5) nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums oder die Berufsertüchtigung ist. (6) Veranstaltungen einschl. der Betrieb von Apparaten und Automaten auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen. (7) Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind. (8) der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
§ 3 Steuerschuldner Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung. Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.	§ 3 Steuerschuldner (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung. (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen. (3) Steuerschuldner sind auch 1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält; 2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6. (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.
§ 4 Steuerform, Veranlagung und Hebung der Steuer (1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. (2) Die Steuer wird als Kartensteuer (§§ 5 - 8), als Pauschsteuer (§§ 9 - 11) oder als Steuer nach der Roheinnahme (§ 12) erhoben.	§ 4 Erhebungsformen (1) Die Steuer wird als ▪ Kartensteuer, ▪ Steuer nach der Veranstaltungsfläche (Pauschsteuer), ▪ Steuer nach der Roheinnahme, ▪ Spielgerätesteuern, erhoben.

(3) In der Form der Kartensteuer wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, daß die Steuer als Pauschsteuer oder nach der Roheinnahme zu erheben ist. (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann. (5) Nach § 72 Abs. 5 der Nieders. Gemeindeordnung veranlagt und hebt die Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) für die Gemeinde die Vergnügungssteuer. Soweit nach dieser Satzung durch den Steuerschuldner (§ 3) Steuererklärungen, Anmeldungen und andere Erklärungen, Handlungen oder Nachweise zu erbringen sind, sind diese gegenüber der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) abzugeben.	(2) Als <u>Kartensteuer</u> wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde. (3) Als <u>Steuer nach der Veranstaltungsfläche</u> wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 und 7 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind. (4) Als <u>Steuer nach der Roheinnahme</u> wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Pauschsteuer nicht gegeben sind und/oder die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann. (5) Als <u>Spielgerätesteuern</u> wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben. (6) Nach § 72 Abs. 5 der Nds. Gemeindeordnung veranlagt und hebt die Samtgemeinde Elbtalaue für die Gemeinde die Vergnügungssteuer. Soweit nach dieser Satzung durch den Steuerschuldner (§ 3) Steuererklärungen, Anmeldungen und andere Erklärungen, Handlungen oder Nachweise zu erbringen sind, sind diese gegenüber der Samtgemeinde Elbtalaue abzugeben.
II. Kartensteuer § 5 Steuermaßstab (wird §6) (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der verkauften Karten zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist. (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen.	Kartensteuer § 5 Ausgabe von Eintrittskarten (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen Beauftragten der Samtgemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. (3) Der Unternehmer hat der Samtgemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten

(4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.	vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Samtgemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Samtgemeinde gedruckt worden sind. (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind nach der Abrechnung (§ 8 Abs. 2) weitere drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde auf Verlangen vorzulegen. (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht, wenn der Unternehmer von der Samtgemeinde erworbene Eintrittskarten für die Veranstaltung verwendet.
§ 6 Ausgabe von Eintrittskarten (wird §5) (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen Beauftragten der Samtgemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. (3) Der Unternehmer hat der Samtgemeinde vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Samtgemeinde abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Samtgemeinde gedruckt worden sind. (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind nach der Abrechnung (§ 8 Abs. 2) weitere drei Monate aufzubewahren und der Samtgemeinde auf Verlangen vorzulegen. (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 zulassen. Die Absätze 1, 3 und 4 gelten nicht, wenn der Unternehmer von der Samtgemeinde erworbene Eintrittskarten für die Veranstaltung verwendet.	§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der verkauften Karten berechnet. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist. (2) Entgelt i.S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Vorverkaufsgebühr. (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Samtgemeinde Elbtalau als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen. (5) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen.
§ 7 Steuersätze (wird Teil von §6 und §7)	Steuersätze

Die Steuer beträgt: <table border="0"> <tr> <td>1. bei Tanz und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1)</td> <td>10 v.H.</td> </tr> <tr> <td>2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)</td> <td>30 v.H.</td> </tr> <tr> <td>3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6)</td> <td>20 v.H.</td> </tr> </table> des Preises oder Entgeltes.	1. bei Tanz und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 v.H.	2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)	30 v.H.	3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6)	20 v.H.	(6) Die Steuer beträgt <table border="0"> <tr> <td>1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1)</td> <td>10 v. H.</td> </tr> <tr> <td>2. bei Veranstaltungen gem . § 1 Nr. 2 und 7</td> <td>30 v. H.</td> </tr> <tr> <td>3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 3 und 4)</td> <td>20 v. H.</td> </tr> </table> des Preises oder Entgeltes.	1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 v. H.	2. bei Veranstaltungen gem . § 1 Nr. 2 und 7	30 v. H.	3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 3 und 4)	20 v. H.
1. bei Tanz und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 v.H.												
2. bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3)	30 v.H.												
3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6)	20 v.H.												
1. bei Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 1)	10 v. H.												
2. bei Veranstaltungen gem . § 1 Nr. 2 und 7	30 v. H.												
3. in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 3 und 4)	20 v. H.												
§ 8 (wird §12,§13, §14) Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Samtgemeinde abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Samtgemeinde kann andere Abrechnungszeiträume zulassen. (3) Die Samtgemeinde setzt die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die nachweislich gegen Erstattung zurückgenommen worden sind. (4) Soweit die Samtgemeinde nichts anderes vorschreibt, ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an den Steuerschuldner fällig.													
II. Pauschsteuer Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (sh. § 11)	§ 7 Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes und Steuersätze (1) Die Steuer wird nach der Größe des benutzten Raumes erhoben für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und a) bei denen die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder bei denen die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann; b) bei denen sich in Form der Pauschsteuer gegenüber der Kartensteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt; c) für die nach dem Gaststättengesetz eine Erlaubnis als Betriebsart "Diskothek" erteilt worden ist; d) wenn sich in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück Räume												

	der unter c) genannten Betriebsart befinden. (2) Die Größe des benutzten Raumes (Veranstaltungsfläche) wird ermittelt aus der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume. Nicht zur Veranstaltungsfläche gehören die allein zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten Räume einschließlich der Küchen- und Kellerräume, sowie insbesondere Bühnen-, Kassen-, Garderoben- und Toilettenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen.
	Steuersätze (3) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche a) 1,50 € bei den in § 1 Nr. 2, 3 und 7 bezeichneten Veranstaltungen; b) 10,00 € bei den in § 1 Nr. 4 bezeichneten Veranstaltungen; c) 0,80 € bei allen übrigen Veranstaltungen. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. Werden Veranstaltungen über Mitternacht hinaus fortgesetzt, so gilt die Zeit nach Mitternacht nur als angefangener Tag, wenn die Veranstaltung an diesem Tag nach 5 Uhr endet. (5) Das Steueramt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltung besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.
	§ 8 Besteuerung nach der Roheinnahme und Steuersätze (1) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Steuersätze (2) Als Bemessungsgrundlage gelten die für die Kartensteuer gem. § 6 Abs. 6

	maßgeblichen Sätze. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
§ 9 Pauschsteuer nach festen Sätzen Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1 Nr. 5) beträgt die Steuer je Gerät für jeden angefangenen Kalendermonat für 1. Musikautomaten 10,00 € 2. Geräte mit Gewinnmöglichkeit 2.1 bei Aufstellung in Spielhallen je Gewinnmöglichkeit 180,00 € 2.2 bei Aufstellung an sonstigen Orten je Gewinnmöglichkeit 25,00 € 3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Musikautomaten 3.1 Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 600,00 €	§ 9 Besteuerung von Apparaten (1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten gem. § 1 Abs. 5 und 6 bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken der im Zählwerksausdruck als „Saldo 2“ ausgewiesene Betrag. Röhrenauffüllungen („Nachfüllung A“) gelten nicht als Spieleinsatz und unterliegen somit nicht der Besteuerung. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschl. Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck). (2) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät. Steuersätze (3) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung von 1. Apparaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S. v. § 33 i GeWO: a) mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses b) ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 € c) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 € d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 150,00 € 2. Apparaten in Gaststätten und sonstigen Orten a) mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses b) ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 € c) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 € d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen

3.2 sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 3.2.1 bei Aufstellung in Spielhallen 30,00 € 3.2.2 bei Aufstellung an sonstigen Orten 10,00 €	Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 100,00 € 3. an allen Aufstellungsorten a) Musikautomaten 15,00 € b) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben, obwohl der Betrieb widerrechtlich erfolgt, bis zur Entfernung 1.200,00 € (4) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Gerätes, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.
(sh. Neuf. §§ 10, 11, 13, 14) § 10 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld und Steuererklärung (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem das in § 9 bezeichnete Gerät in Betrieb genommen wird. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dasselbe oder das an seine Stelle getretene gleichartige Gerät endgültig außer Betrieb genommen wird. § 13 Absatz 4 bleibt unberührt. (2) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, mit dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Im ersten Steuerjahr entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht gemäß Absatz 1. Bei Beginn und Wegfall der Steuerpflicht im Laufe eines Steuerjahres wird die Steuer anteilig erhoben. (3) Die Steuer ist am 15. des Kalendermonats, für den die Steuer zu entrichten ist, fällig. (4) Die Samtgemeinde kann vom Unternehmer (§ 3) verlangen, die Geräte gemäß § 9, für die mit Beginn eines Kalendermonats die Steuerpflicht entsteht, auf einer von der Samtgemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellort anzugeben. Für Geräte nach § 9 Nr. 3 kann auch eine Beschreibung der mit den Geräten dargestellten Handlungen oder Darstellungen verlangt werden. Zur Erklärung der Art des jeweiligen Gerätes zählt auch die Angabe der Gewinnmöglichkeiten im Sinne von § 9 Nr. 2. In der Erklärung kann auch bestimmt werden, daß der Unternehmer die Steuer selbst zu berechnen hat	§ 10 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 u. 7 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 5 und 6 genannten Aufstellorte. (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 u. 7 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

(Steueranmeldung).	
(sh. Neuf. § 7) § 11 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes (1) Für Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben. (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen und Kassenräume, der Kleiderablage und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen anzurechnen. (3) Die Steuer beträgt für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche a) 0,60 € bei Tanz- und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) b) 5,00 € bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) c) 2,00 € in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4 und 6). Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. (4) Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, verdoppelt sich die Steuer. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben. (5) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.	§ 11 Erhebungszeitraum (1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 u. 7 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. (2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat. (3) Die Samtgemeinde Elbtalaue kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.
IV. Steuer nach der Roheinnahme § 12 Steuer nach der Roheinnahme (1) Für die Steuer nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gelten die für die	§ 12 Entstehung des Steueranspruchs Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 11 Absätze 1 und 3 mit Beginn der

Kartensteuer maßgeblichen Sätze. (2) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung. Im Übrigen gelten § 5 Abs. 4 sowie § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend.	Veranstaltung und im Falle des § 11 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
V. Gemeinsame Vorschriften und Verfahren § 13 Meldepflichten (wird § 15) (1) Steuerpflichtige Vergnügungen, die in der Gemeinde veranstaltet werden, sind bei der Samtgemeinde spätestens drei Werktage vorher anzumelden. (2) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. (3) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Samtgemeinde eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären. (4) In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Samtgemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die endgültige Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 9 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.	§ 13 Steuererklärung und Steuerfestsetzung (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Steueranmeldezeitraum) eine Steuererklärung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben. Die Samtgemeinde Elbtalaue kann verlangen, diese auf einem von der Samtgemeinde Elbtalaue vorgeschriebenen Vordruck vorzunehmen. (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. (3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. (4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage (§ 162 AO) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a) Gebrauch gemacht werden.
§ 14 Sicherheitsleistung Die Samtgemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.	§ 14 Fälligkeit (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse der Samtgemeinde Elbtalaue innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten. (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10

	Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
§ 15 Ordnungswidrigkeiten (wird § 19) Verstöße gegen § 6 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 2, § 10 Abs. 4 und § 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.	§ 15 Anzeigepflichten (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten. (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 u. 7 bei der Samtgemeinde Elbtalaue spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. (4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Samtgemeinde Elbtalaue eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
VI. Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten § 16 Übergangsbestimmungen Geräte nach § 1 Nr. 5, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits unter der Geltung des Niedersächsischen Vergnügungssteuergesetzes angemeldet und versteuert waren, gelten am Tage nach dem bisherigen Ablauf des gemäß § 12 Vergnügungssteuergesetz im Monat Januar 1986 endenden Betriebsmonats als im Sinne dieser Satzung in Betrieb genommen. Dieses gilt auch für Geräte, die innerhalb des bisherigen Betriebsmonats durch gleichartige ersetzt wurden. Für die Zeit bis zum 31. Januar 1986 ist für solche Geräte § 9 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Steuersätze nach Buchstabe a) Ziff. 1 bis 3 nur mit dem Bruchteil anzusetzen sind, der sich aus dem Verhältnis der nach Satz 1 sich ergebenden Betriebstage im Monat Januar zu 30 Kalendertagen ergibt. Die Steuer ist auf volle DM nach unten abzurunden.	§ 16 Sicherheitsleistung Die Samtgemeinde Elbtalaue kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

	§ 17 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften (1) Die Samtgemeinde Elbtalaue ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen. (2) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen. (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Samtgemeinde Elbtalaue Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.
	§ 18 Datenverarbeitung (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Elbtalaue gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 u. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO). (2) Weitere über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

	§ 19 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer 1. entgegen § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Samtgemeinde Elbtalaue nicht zur Genehmigung vorgelegt hat; 2. entgegen § 13 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt; 3. entgegen § 15 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt; 4. entgegen § 15 Absatz 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt; 5. entgegen § 17 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
§ 17 Inkrafttreten Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 10.12.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.1997 sowie der Euro-Anpassungssatzung vom 04.07.2001 wieder.	In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung Ursprungssatzung vom 10.12.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.1997 sowie der Euro-Anpassungssatzung vom 04.07.2001 außer Kraft.
	Gusborn, den Gemeinde Gusborn (Siegel) Bürgermeister